

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

49. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 17. Oktober 2018      Nummer 18

## Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2019/2020

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	126.493.900 €	122.184.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.606.800 €	119.954.000 €
<b>im Finanzplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.572.900 €	119.327.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.954.100 €	112.342.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.103.500 €	8.461.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.554.200 €	11.574.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur rechtzeitigen Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt

### 1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.

### 2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

## § 7

entfällt

## § 8

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung für ihren Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen sind, werden jeweils gemäß § 21 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu Budgets verbunden. Die Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), stellen Sonderbudgets innerhalb der Bereichsbudgets dar. Unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Bereichsbudgets werden zudem alle Personalaufwendungen und alle Ansätze für Abschreibungen zu je einem Budget verbunden.

In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen verbindlich (§ 21 Absatz 1 Satz 2 GemHVO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen in den Budgets unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für Aufwendungen ist nicht zulässig.
- Ansätze für nicht auszahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.
- Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.
- Bei Sonderbudgets (kostenrechnende Einrichtungen) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze des Sonderbudgets beschränkt.
- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist der Teil der Ermächtigung für Aufwendungen oder Auszahlungen, der auf zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen beruht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, im Übrigen und bei Auszahlungen für Investitionen der Kämmerer. Der Bürgermeister kann seine Befugnis auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

2. Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesen Budgets (unechte Deckungsfähigkeit), und zwar mit folgenden Einschränkungen:

- Mehrerträge oder Mehreinzahlungen in Sonderbudgets (kostenrechnenden Einrichtungen) dürfen nur für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen des jeweiligen Sonderbudgets verwendet werden.
- Zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, sofern die Mehrerträge auf die Auflösung oder Herabsetzung von

Rückstellungen zurückgehen, der Kämmerer. Der Bürgermeister kann seine Befugnis auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie mehr als 25.000 € betragen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht bei Beträgen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, und bei nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen. Im Übrigen entscheidet gemäß § 83 GO NRW der Kämmerer.

4. Als Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 4 und § 14 Absatz 1 Satz 1 GemHVO) und für die Einzelveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 GemHVO) werden 5.000 € festgesetzt. Unabhängig von dieser Wertgrenze können die Einzelmaßnahmen für Inventarbeschaffungen in den einzelnen Teilfinanzplänen zusammengefasst werden.

5. Es gilt eine allgemeine Stellenbesetzungssperre, nach der freie Stellen erst nach Ablauf von zwölf Monaten (wieder-)besetzt werden dürfen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsvorstand.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig wegfallend“ (k.w.) oder „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- K.w.-Vermerk: Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder mit der Erledigung der Aufgabe oder zu dem angegebenen Zeitpunkt.

- K.u.-Vermerk: Die von einem Vermerk betroffenen Stellen sind nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Fehlt bei einer mit einem k.u.-Vermerk versehenen Stelle die Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers eine Neubewertung vorzunehmen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 mit ihren Anlagen wurde aufgrund § 80 Abs. 1 und 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

aufgestellt:

Wesseling, 25. September 2018  
gez. Manfred Hummelsheim  
Stadtkämmerer

bestätigt:

Wesseling, 25. September 2018  
gez. Erwin Esser  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus und wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er ist zudem unter der Adresse [https://www.wesseling.de/medien/finanzen/HH\\_2019-2020\\_Entwurf.pdf](https://www.wesseling.de/medien/finanzen/HH_2019-2020_Entwurf.pdf) im Internet abrufbar.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,  
dienstags von 07:30 bis 18:00 Uhr,

mittwochs von 7:30 bis 13:00 Uhr und  
freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Wesseling Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 30.11.2018 beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, geltend zu machen.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Wesseling in öffentlicher Sitzung.

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

### **Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße“, Ortsteil Berzdorf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/132 „Lindenstraße“, Ortsteil Berzdorf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Vorentwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße“ (einschließlich Begründungsvorentwurf) als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/132 „Lindenstraße“ (einschließlich Begründungsvorentwurf) als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Lindenstraße und westlich der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße Am Nordbahnhof. Im Norden grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Stadtgebiet von Köln, auf dem die überwiegend vom Güterverkehr genutzte sog. Nordbahntrasse verläuft. Im Westen schließen sich gewerbliche Flächen an, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.

Mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplanaufstellung Nr. 3/132 „Lindenstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohngebietsentwicklung geschaffen werden. Die Vorhabenträgerin VISTA Reihenhaus GmbH & Co KG plant an dem Standort die Realisierung eines Wohngebiets mit ca. 60 Wohneinheiten als Reihen- und Doppelhäuser.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 3/132 „Lindenstraße“ und der Flächennutzungsplanänderung Nr. 69 „Lindenstraße“ erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

#### **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/Stellungnahmen einzubringen.

Die Planungsunterlagen liegen vom 22.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018 bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

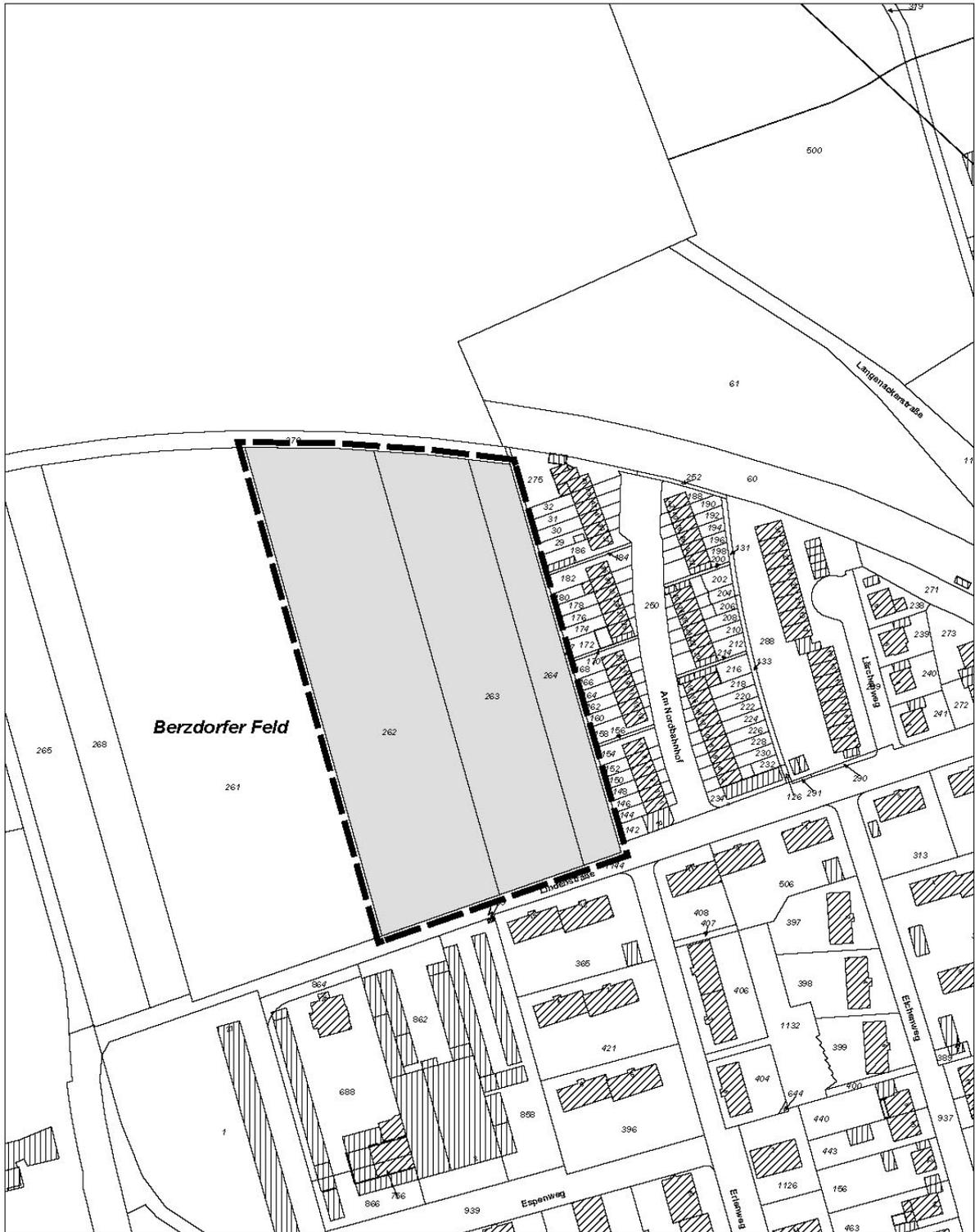
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Planungsunterlagen sind ferner im Internet über [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Button Bürgerservice/  
Stadtplanung/ Dienstleistungen/ Bauleitplanverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung/  
Planungsinformations- und Beteiligungssystem abrufbar.

Wesseling, den 11.10.2018

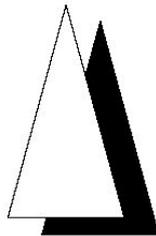
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



**Berzdorfer Feld**

Maßstab 1:2.000

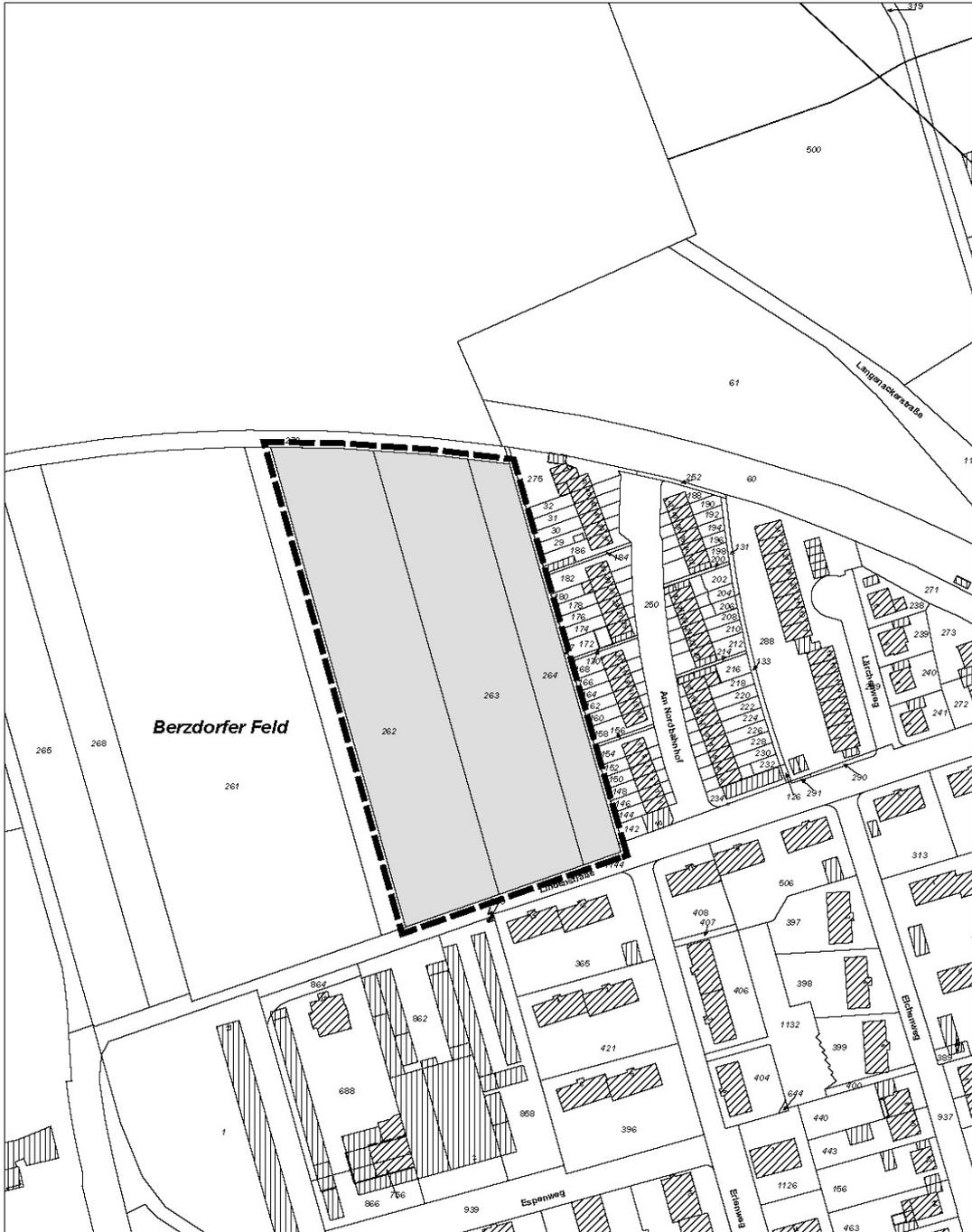


**Stadt Wesseling**  
 Der Bürgermeister  
 Stadtplanung



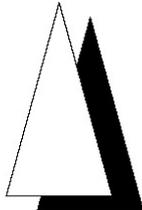
**69. Flächennutzungsplanänderung  
 "Lindenstraße"**

Plangeltungsbereich



**Berzdorfer Feld**

Maßstab 1:2.000



**Stadt Wesseling**

Der Bürgermeister  
Stadtplanung



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 3/132 - "Lindenstraße"**

Plangeltungsbereich